Bieterfragen

Ausschreibung der Erdgasbelieferung der FernUniversität in Hagen
Vergabenummer 114619-G25

Frage 1:
Gemäß den Ausschreibungsunterlagen wird eine Abgabe der Erklärung Russland Sanktionen (Formblatt 114619) gefordert.
Dieses Formblatt ist bereits mit angekreuzten Auswahlkriterien vorbelegt.
Sind diese Angaben als verbindlich anzusehen? Wenn ja, widersprechen diese sich jedoch teilweise.
Sollte der Bieter eine freie Auswahl tätigen können, besteht die Möglichkeit, Nachunternehmen einzusetzen, wenn die Beauftragung aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576 zulässig ist.
Unseres Erachtens setzt dies die „Allgemeine Genehmigung Nr. 31“ voraus, die Sie als Auftraggeber einholen müssen.
Liegt Ihnen diese Genehmigung vor?
Wenn ja, möchten wir weiterhin darauf hinweisen, dass wir Vorlieferanten nicht namentlich benennen können, da das Erdgas über die Energiehandelsbörse EEX gehandelt und bezogen wird.

Antwort:
Vielen Dank für Ihre Anfrage.
Die FernUniversität Hagen hat sich bewusst entschieden, im vorliegenden Vergabeverfahren keine Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 31 der BAFA vorzusehen. Eine Beantragung einer Einzelgenehmigung gemäß Art. 5k Abs. 2 der genannten Verordnung ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die Vergabeunterlagen einschließlich der Verpflichtung zur Abgabe der „Erklärung Russland-Sanktionen“ bleiben in der vorliegenden Form bestehen. Es obliegt den Bietern, eigenverantwortlich sicherzustellen, dass sie – einschließlich aller etwaiger Nachunternehmer und Lieferanten – nicht unter die in Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/576 erfassten Unternehmen oder Konstellationen fallen.
Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die AGG 31 zu verwenden oder eine Genehmigung beim BAFA zu beantragen.
Es wird daher um Verständnis gebeten, dass der Auftraggeber an den Vergabeunterlagen und der Verfahrensweise festhält.

Vanessa Nau
first energy GmbH